

109-4/1317

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ÚŘAD	
Došlo	109-4/1317
Či.	109-4/1317
Přílohy	34

34 listů 9.6.2009 Jan

Kreb. 75.

**ST S**

IV. M - 106/42.

IV. M - 109/42.

Der Reichsmarschall  
des Großdeutschen Reiches  
Chef des Ministeramtes  
Kriegsgerichtsrat Ehrhardt

Berlin SW 11, den 5. Januar 1944  
Prinz-Albrecht-Str. 5  
Ortsverkehr: 52 00 24, 21 82 41, 12 00 47  
Fernverkehr: 21 80 11

persönlich

an

Direktor Dr. Hans Febrans

Omnipol A.G.

Tag II

Bergstein 12

Sehr verehrter Herr Dr. Febrans !

Ich bestätige Ihnen ergebenst Ihr Schreiben vom 23. Dezember 1943  
und danke Ihnen recht herzlich für die mir übersandten Wünsche  
zum Jahreswechsel. Ich darf mir erlauben, diese aufs herzlichste  
zu erwidern und Ihnen vor allem für das neue Jahr Gesundheit und  
weiteren Erfolg in Ihrer Arbeit zu wünschen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir uns gelegentlich eines  
näheren Besuches wieder einmal sehen könnten.

Übrigens darf ich Ihnen noch vertraulich mitteilen, daß General  
Lodenschütz, als ich ihn vor wenigen Tagen wieder einmal darauf  
zurück sprach, nochmals erklärt hat, daß es auch nach Auffassung des  
Herrn Reichsmarschalls bei der bisherigen Organisation der Omnipol  
bleibt. Ich bitte, mich nur rechtzeitig zu verständigen, falls  
von irgendeiner Seite wieder einmal Versuche in der bekannten Rich-  
tung unternommen werden sollten. Mit meinen besten Wünschen, auch für  
Ihre verehrte Familie und recht herzlichen Grüßen

Ihr

stets sehr ergebener

Kriegsgerichtsrat

Der Reichsmarschall  
des Großdeutschen Reiches  
- Chef des Ministeramtes  
Kriegsgerichtsrat Ehrhardt

Berlin SW 11, den 5. Januar 1944  
Prinz-Albrecht-Str. 6  
Ortsverkehr: 52 00 15, 21 82 11, 15 80 47  
Fernverkehr: 21 80 11

Personalia

Herrn  
Direktor Dr. Hans Febrans  
Omnipol A.G.  
Prag II  
Bergstein 12

Sehr verehrter Herr Dr. Febrans!

Ich bestätige Ihnen ergebenst Ihr Schreiben vom 23. Dezember 1943 und danke Ihnen recht herzlich für die mir überbrachten Wünsche zum Jahreswechsel. Ich darf mir erlauben, diese auf die bestmögliche Weise zu erwidern und Ihnen vor allem für das neue Jahr besondere Glückwünsche und weiteren Erfolg in Ihrer Arbeit zu wünschen.

Auch ich würde mich sehr freuen, wenn wir uns bei einem Ihrer Besuche wieder einmal sehen könnten.

Im übrigen darf ich Ihnen noch vertraulich mitteilen, daß der Bodenschatz, als ich ihn vor wenigen Tagen wieder einmal in Aussicht nahm, nochmals erklärt hat, daß es auch nach Auffassung des Herrn Reichsmarschalls bei der bisherigen Organisation verbleibt. Ich bitte, mich nur rechtzeitig zu veranlassen, falls von irgendeiner Seite wieder einmal Versuche in der gleichen Richtung unternommen werden sollten. Mit meinen besten Wünschen auch für Ihre verehrte Familie und recht herzlichen Grüßen

Ihr

stets sehr ergebener

*Ehrhardt*

Kriegsgerichtsrat

26-12/42

La

0437

VI

itsdienst des RF-44  
bschnitt P r a g.

VI

tlich

Ministeramtes  
schen Staatsministeriu

Ab 3. April 1944 dürfen daher die Abschnitte auf Butter der Reichsurlauber-  
karten und die Reichsreise- und Gaststättenmarken auf Butter weder in  
Gaststätten und ähnlichen Unternehmungen noch vom Fleischer- oder Butter-  
lieferanten mit Butter beziehungsweise fettem Schweinefleisch beliefert  
werden. Lediglich in der Grenzzone, in der sie bei Vorlage des Grenzgan-  
gerausweises sonst auch von Lieferanten beliefert werden kann statt

Butter fettes Schweinefleisch vom Fl.  
und zwar im Verhältnis 5 g Butter =  
stätten usw. können diese Abschnitte  
garine angenommen werden. Das Gleich-  
tenden Abschnitte der Urlauberkarte  
die ausserdem auch vom Fleischer und  
beliefert werden, nicht jedoch mit B  
technischen Gründen kann es jedoch ni

5 g-Abschnitte auf Butter des Anhangs W-b zur Fettkarte W 6 für Wehr-  
machtangehörige in Gaststätten an Stelle von Abschnitten auf Fett (Mar-  
garine) angenommen werden. Diejenigen Empfänger der Fettkarte W 6 für  
Wehrmachtangehörige, die nachweislich nur auf Gaststättenverpflegung an-  
gewiesen sind, erhalten von ihrer Kartenstelle im Austausch Abschnitte  
auf Fett der Reise- und Gaststättenkarte 6 R für Fette, die die Karten-  
stellen der Wehrmacht usw. bei Ihnen anfordern und mit Ihnen, in verein-  
fachten Verfahren abrechnen durch Rückgabe der nicht ausgegebenen Ab-  
schnitte 6 R und der im Umtausch für die ausgegebenen Abschnitte 6 R  
eingenommenen Abschnitte auf Butter.

Hinsichtlich des Umtausches von Reichsreisemarken auf  
Butter sowie von auf Butter lautenden Abschnitten der Reichsurlauber-  
karten durch die Bezirkshauptmänner-Reichsauftragsverwaltung- und die  
Leiter der Städte mit eigenem Statut Reichsauftragsverwaltung- wird ab  
61. Zuteilungsperiode, ab 3. April 1944, zur Vermeidung von Härten jedoch  
bestimmt:

- 1.) Weist ein zureisender Verbraucher durch Vorlage ärztlicher Beschei-  
nigung oder in sonstiger geeignet  
heitsgründen Butter beziehen muss  
höchstens je 100 g Reichsreisemar  
bezugschein in gleicher Höhe unge
- 2.) Anderen Verbrauchern können wöche  
(Reisemarken und Abschnitte der U  
gegen Buttermarken des Protektors  
der Verbraucher dann nur fettes S  
der Verbraucher nachweislich auf  
so kann ihm in besonderen Fällen  
ge von Reichsbuttermarken auf sei  
des Protektorates verabfolgt werd

VI-3817-85/43

An

a) die He

uli 1943.

9

U a 10 g Brot chléb

U a 50 g Brot-chléb

U a 50 g Brot-chléb

U a 50 g Brot-chléb

Platí jen v Protektorátu Čechy a Morava

Name  
 Iméno  
 Wohnort  
 Bydliště  
 Straße  
 Ulice

Ohne Namenseintragung ungültig.  
 Nicht übertragbar. — Sorgfältig aufbewahren!  
 Bez vepsání jména neplatné.  
 Nepřenositelné. — Pečlivě uschovávejte!

U 35 g Kaffee-Erfahmischung kávoovina

Abtrennen nur durch den Empfänger der Ab-  
 schnitte. Sämtliche Abschnitte gelten beim  
 Lieferanten und in Gaststätten.  
 Oddělení pouze příjemce ústřížků. Veškeré  
 ústřížky platí u dodavatelů  
 a v hostinech.

Insgesamt Abschnitte über: — Ústřížky celkem na:

750 g Brot R — chleba R	35 g Kaffee-Erfahmischung kávoovina
200 g Brot a — chleba a	75 g Marmelade — marmeláda
100 g Fleisch — masa	130 g Zucker — cukru
75 g Fette — tuků	1 kg Kartoffeln*) — bramborů*)
15 g Butter — másla	
75 g Nährmittel — potravín	

U 75 g

U 75 g Marmelade marmeláda

U 130 g Zucker-cukr

U 1 kg Kartoffeln-brambory

U 1/2 kg Kartoffeln brambory

\*) Die für die 54. und 55. Zuteilungsperiode ausgegebenen Karten enthalten noch den Sonderabschnitt 54/55 über 1/2 kg Kartoffeln.  
 \*) Lístky vydané na 54. a 55. přídělové období mají ještě zvláštní ústřížek 54/55 na 1/2 kg brambor.  
 a - Abschnitte auf Brot gelten für Weizengebäck und Weizenmehl.  
 a - ústřížky na chléb platí pro bílé pečivo a pšeničnou mouku.



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 30. März 1943.

VI-3817-50/43.

Anlage 1

An

- a) den Herrn Primator der Hauptstadt Prag,  
- Reichsauftragsverwaltung - Wirtschaftsemt - (in 3-facher Ausf.);
- b) die Herren Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung -  
Budweis, Jitschin, Kladno, Klattau, Kolin, Königgrätz,  
Pardubitz, Pilsen, Tabor,  
Brünn, Iglau, Mähr.-Ostrau, Olmütz, Zlin;
- c) die Herren Landespräsidenten in Böhmen und Mähren,  
- Reichsauftragsverwaltung - in Prag und Brünn (nachrichtlich);
- d) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und  
Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren,  
Prag XIX., Platz der Wehrmacht 5 (zur Kenntnis);
- e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
Prag XIX., General-Roettigstr. 14 (nachrichtlich);
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,  
Prag XIX., Unter den Kastanien 19 (nachrichtlich);

Betr.: Urlauberkarten für Wehrmachtsangehörige usw.

- 1.) In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen und im Amtsblatt werden Kundmachungen über eine im Protectorat gültige Urlauberkarte für Wehrmachtsangehörige usw. verlautbart. Die Muster der Karten gingen Ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar zu.
- 2.) ~~Gemäß~~ Gemäß der beiliegenden Anordnung des Wehrmachtbevollmächtigten vom 10.3.43 - IVa-62-Lmk-C I/4, die mit meinem Einverständnis erging, erfolgte die Ausgabe der Karten an Urlauber der Wehrmacht nunmehr durch die Standortkommandanturen, Standortältesten und Einheiten. Von Ihnen erhalten Urlauber der Wehrmacht keine Karten mehr. Auch bei weiter Entfernung des Urlaubsortes von der nächsten Kartenausgabeestelle der Wehrmacht darf von Ihnen die Ausgabe nicht mehr durchgeführt werden. Der erste Teil meines Erlasses vom 20.1.41 - II/E-3032/40 tritt daher am 4.4.43 außer Kraft.  
Wehrmacht-Urlauber, die Ansprüche auf besondere Verpflegungszulagen haben (meine Erlasse vom 8.4.42-II/2-3820-267/42 und vom 1.3.43-VI-3820-303/43-), erhalten diese mit den Urlauberkarten bei den Wehrmachtdienststellen. Ebenso erfolgt dort der Umtausch der Lebensmittelkarten "Führerpaket für Osturlauber" der Wehrmachts-Urlauber. Die für die Ausgabe der Verpflegungszulagen und für den Umtausch der Lebensmittelkarten "Führerpaket für Osturlauber" erforderlichen Lebensmittelkarten, Reise- und Gaststättenkarten, so-

4a

wie Krankenbezugscheine sind von Ihnen gegen Empfangsbestätigung und Abrechnung den kartenausgebenden Wehrmachtdienststellen auf Anforderung zuzuleiten.

Die zur Angleichung an den Reichsfettsatz gewährte Ausgleichszulage für Fett fällt ab 5.4.43 fort, weil die Urlauberkarte bereits mengenmäßig den Reichsfettsatz enthält. Mein Erlaß vom 1.2.43 -VI-3820-307/43-tritt daher am 4.4.43 ebenfalls außer Kraft.

3.) Die Angehörigen der Waffen-SS (außer in Prag und Brünn) und der angeschlossenen Verbände, des Reichsarbeitsdienstes und der Organisation Todt, die Anspruch auf die Urlauberkarte haben, (Teil II und III der Verordnung des WBv vom 10.3.1943), erhalten die Karten von Ihnen. Die hierfür erforderlichen Karten sind von Ihnen bei den nächstgelegenen Standortkommandanturen oder Standortältesten zu entnehmen und mit diesen abzurechnen. Die Bestimmungen der beiliegenden Verordnungen des Wehrmachtbevollmächtigten sind bei der Ausgabe der Urlauberkarten an diese Formationen sinngemäß anzuwenden. Auch sind den Angehörigen des Waffen-SS und der angeschlossenen Verbände, des RAD und der OT, die "zur kämpfenden Truppe der Ostfront" gehören, die Verpflegungszulagen zu gewähren (mein Erlaß vom 5.11.42-II/2-3820-282/42).

4.) Die Ausgabe von Urlauberkarten an andere Verbraucher oder an Selbstverpfleger hat zu unterbleiben.

Bei der Ausgabe ist genau zu überprüfen, für welche Zeit der Urlauber Anspruch auf die Verpflegung hat. Jede Ausgabe muß durch Unterschrift des Empfängers belegt sein. Die Ausgabe der Karten ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Die Abrechnung der Karten und der Nachweis bei der Standortkommandantur bzw. dem Standortältesten ist zur Vereinheitlichung entsprechend der beiliegenden Anordnung des WBv vom 23.3.43-IVa-Lmk-C I/4- vorzunehmen.

2 Anlagen:

Anordnungen des WBv  
vom 10.3.43-IV a 62-Lmk-C I/4,  
vom 23.3.43-IV a 62-Lmk-C I/4.



88949

Im Auftrage:  
gez. Dr. Hunecke.  
Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*

15a  
8.) Bei vorzeitiger Unterbrechung des Urlaubes gilt nachstendes:

- a) Erkrankten Urlaubern bei gleichzeitiger Lazarettaufnahme sind die U.L.K.d.P. mit dem Tage ihres Eintrittes in Laz. Verpflegung abzuziehen.
- b) Urlaubern, die ihren Urlaub aus dienstlichen oder sonstigen Gründen vorzeitig abbrechen, sind von ihrer Dienststelle zu der sie einrücken, die restlichen U.L.K.d.P. abzunehmen.
- c) Die unter a und b abgenommenen U.L.K.d.P. sind von den betreffenden Dienststellen an die ursprünglich ausgebende Kartenstelle gegen Empfangsbestätigung abzugeben, bzw. rückzusenden.

9.) Bei Dienstreisen und Kommandierungen der in Truppenverpflegung stehenden Wehrmachtangehörigen innerhalb des Protektorates ist folgendemäss zu verfahren.

10.) Betr. der Nachweisung und Abrechnung der verwendeten U.L.K.d.P. folgt gesonderte Verfügung.

B. Bezugscheine über Tabakwaren an Urlauber der Wehrmacht usw.

Die Urlauber erhalten bei den für ihren Urlaubsort zuständigen Wehrmachtkommandanturen und Wehrmacht-Standortältesten eine Bescheinigung zum Bezug von Tabakwaren, die Einzelheiten ergeben sich aus der Verfügung d. W Bv u. Bfh. d.W.K. B6/Ma. IVa-62 n 12 C II/T vom 8. Feber 1943

C. Bekleidung - Fürsorge

1.) Bekleidung der Unteroffiziere und Mannschaften:

Maßgebend ist die Ziffer 29 der "Bekl.Feld" vom 4.6.40. Für die Standorte Prag und Brünn gilt folgende Bestimmung:

Es tauschen Urlauberkleidung um :

- in Prag die Wehrmachtkommandantur,
- in Brünn das Landesschützenbataillon 905.

2.) Offiziere und Beamte als Selbstkleider:

- a) für beurlaubte Selbstkleider, die im Protektorat beheimatet sind, - finden die "Grundlegenden Befehle für das Protektorat" Abschnitt IV Absatz b Ziff. 1 d sinngemässe Anwendung, wobei für die Standorte Prag und Brünn im Interesse der Selbstkleider die Befugnis des W Bv auf die Wehrmachtkommandanturen übertragen worden ist.

Im übrigen vergl. Verordnungsblatt des W Bv 1942 Nr.682.

- b) die Bestimmungen über die Vierte Reichskleiderkarte enthalten die AHM 1942 Nr. 1094. Auf den Zusatz des OKM betr. Vorgriffsberechtigung wird besonders hingewiesen.

Für die Richtigkeit  
gez: Bayer  
Oberstabsintendant



F.d.R.d.A.  
Oberstabszahlmeister

Für den Wehrmachtbevollmächtigten  
und Befehlshaber  
Der Chefintendant  
gez:  
J a n s o h

26a

Muster

Truppenteil

Ort und Datum

Verzeichnis

über kommandierte Wehrmachtangehörige.

Lfd. Nr.	Kommandierten		Von welchem Truppenteil usw. kommandiert und mit Tabakwaren abgefunden.	Kommando bzw. Tabakwaren zuständig			Bemerkungen
	Name	Dienstgrad		bis von	bis	Tage	
1.	Miller Karl	Uffz.	Dienststelle Feldp.-Nr. 43 506	20.1.21.	1.31.1.	11	
				43	43	43	



889

Die Richtigkeit bescheinigt:  
(Einheitsführer)

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

I l d - 6441

27. März 1943

e 4 *27*

An die  
Landespräsidenten Reich

in I

nach

dem F  
den C

Protectorat

idos des  
er nur  
Wehrmacht-  
ort oder  
können  
utschen

Dienststelle melden. Als Meldestellen kommen für den Fall, daß Wehrmachtdienststellen oder Standortelteste nicht vorhanden sind, im Protectorat Böhmen und Mähren die Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung, in deren Bezirk sich der Wehrmachturlauber aufhält, in Betracht.

Im Auftrage:  
gez. Reichauer  
Beurlaubigt:

*Reichauer*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
II/2-3820-267/42.

Prag, den 8.4.1942.

Anlage 5

An

- a) die Herren Oberlandräte in B ö h m e n ,
- b) die Herren Oberlandräte in M ä h r e n ,
- c) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,

Prag XIX., Platz der Wehrmacht 5  
zur Unterrichtung der Dienststellen, die mit der Ausgabe  
von Lebensmittelkarten an Urlauber im Protektorat beauf-  
tragt sind.

Betrifft: Verpflegungszulagen für Wehrmachturlauber.

Der Reichsminister für Ernährung und Land-  
wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Oberkommando der  
Wehrmacht die Ausgabe von Verpflegungszulagen auf die  
Urlauber der kämpfenden Truppe der Ostfront ausgedehnt.

Die Verpflegungszulagen werden gewährt, wenn  
auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheins bescheinigt  
ist, daß der Inhaber der kämpfenden Truppe der Ostfront  
angehört.

Ich ordne an, daß auch den Urlaubern der  
kämpfenden Truppe der Ostfront, die in das Protektorat  
beurlaubt werden, die Verpflegungszulagen gewährt werden.  
Hierbei ist nach meinem Erlaß vom 29.10.1941 - II/2-3820-  
183/41 - zu verfahren.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Steiger.

Beglaubigt:

*Bussard*

33a/

der hier ansässigen Deutschen und Angehörige der im Reich eingesetzten Protektoratsangehörigen eingebracht wurden, die von den Geschäften beliefert werden müßten.



St.S. IV I - 109/42.

Prag, den 13. Mai 1942.

34

35

